

*Geschichte aktiv
erleben und gestalten*



Heimat- und Geschichtsverein Kirchhain e.V.

gegründet 1991

Satzung vom 15. Mai 1991

geändert am 10. Januar 1992,
 am 19. Januar 2004,
 am 15. Januar 2007,
 am 26. März 2018.

Satzung

für den Heimat- und Geschichtsverein Kirchhain e.V.

Beschluss der Gründungsversammlung am 15. Mai 1991
geändert durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung
am 10. Januar 1992; erneut geändert durch Beschluss der
Mitglieder-Versammlung am 19. Januar 2004, durch
Beschluss der Mitglieder-Versammlung am 15. Januar 2007
sowie zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26. März 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins - Zielsetzung

Der Heimat- und Geschichtsverein Kirchhain e.V. mit Sitz in Kirchhain ist im Vereinsregister eingetragen; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er widmet sich der Erforschung der Heimat- und Stadtgeschichte, der Landes- und Volkskunde und des Brauchtums sowie der Vertiefung und Verbreitung heimatgeschichtlicher Erkenntnisse auf der Grundlage der Liebe zur Heimat.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Heimat- und Geschichtsverein Kirchhain e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Dies gilt auch für Körperschaften. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Die Gründe für das Ablehnen eines Aufnahmegesuchs werden nicht bekannt gegeben.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrags, der auf Antrag vom Vorstand ermäßigt werden kann.

2. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zur Ernennung zum Ehrenmitglied oder zu anderen Ehrungen vorschlagen. Persönlichkeiten, die sich um die Heimatforschung besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Vereine, Gruppen oder Verbände können korporatives Mitglied werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Sie erlischt mit dem Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für das Austrittsjahr ist der laufende Beitrag in voller Höhe zu zahlen. In begründeten Fällen kann der Vorstand anders entscheiden.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jeweils im ersten Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres abgehalten. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kirchhain oder schriftlich eingeladen. Sie ist ferner einzuladen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Wahl des Vorstandes und des Beirates und von Kassenprüfern
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Kassenberichts und Beschlussfassung über die Entlastung des Schatzmeisters
 4. sowie des Vorstandes
 5. Satzungsänderung
 6. Festsetzung des Jahresbeitrages und der Fälligkeit
 7. Entscheidungen über Beschwerden
 8. Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes und
 9. des Beirates
 10. Beschlussfassung über Vereinsauflösung
 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung nach § 6 beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit zwischen den beiden Kandidaten, so entscheidet das Los, das vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehen ist.

3. Es muss geheim abgestimmt werden (mit Stimmzettel), wenn dies von mehr als einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
Eine Satzungsänderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Die Vereinsauflösung ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der anstehenden Entscheidung einberufen worden ist.
Der Auflösungsbeschluss wird nur dann wirksam, wenn er mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst wird.
Bei einer Auflösung des Heimat- und Geschichtsvereins Kirchhain e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Stadt Kirchhain übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Dem Vorsitzenden
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 4. Dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite, der für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt wird;
5. ihm gehört mit seiner Zustimmung der jeweils amtierende Bürgermeister der Stadt Kirchhain an; weitere Personen können durch den Vorstand in den Beirat berufen werden.
6. Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder ein, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
Der Vorsitzende ist berechtigt, über die Geldmittel des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von € 100,00 (Euro) im Einvernehmen mit dem Schatzmeister zu verfügen. Bei höheren Verpflichtungen entscheidet der Vorstand. Jede Zahlung ist schriftlich anzuweisen.
7. Der Schriftführer fertigt über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen Niederschriften an, die von einem weiteren Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmer gegengezeichnet werden.
Dem Schriftführer obliegt das Führen der Vereinsakten.
8. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und eventuell Bankkonten und überwacht den Beitragseingang. Er legt in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres ab.
9. Dem Vorstand obliegt die gesamte Organisation. Er soll ihm zugängliche Archivalien sichten und auswerten, sowie die Verbindung mit Mitgliedern und Bürgern aufnehmen, die aus ihren Beständen oder Nachlass geeignete historische Unterlagen zur Verfügung stellen wollen.
10. Vorstandsmitglieder, d.h. Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 1 Vereinssatzung) können für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Betrags erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 6 Vereinssatzung).“

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Heimat- und Geschichtsvereins Kirchhain e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 9

Zeitpunkt und Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungs-Versammlung am 15. Mai 1991 beschlossen und in den Mitglieder-Versammlungen am 10. Januar 1992, 19. Januar 2004, 15. Januar 2007 sowie 26. März 2018 durch Beschluss geändert.

Kirchhain, 26. März 2018

Kerstin Ebert, Vorsitzende

Axel Fichtl, Schriftführer

